Änderungsvereinbarung

zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein , Düsseldorf – nachfolgend KV Nordrhein genannt –
- einerseits -
und
der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf
dem BKK-Landesverband NORDWEST , Essen
der IKK classic , Dresden
der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
der KNAPPSCHAFT, Bochum
sowie den Ersatzkassen der Techniker Krankenkasse (TK) der BARMER der DAK-Gesundheit der Kaufmännischen Krankenkasse-KKH der Handelskrankenkasse (hkk) der HEK - Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis, Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek – Landesvertretung NRW
– nachfolgend Krankenkassen genannt –
- andererseits -
– gemeinsam Vereinbarungspartner genannt –

zu den nach § 44 Abs. 6 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) abrechenbaren Kosten (Sachkostenvereinbarung)

Die im Rubrum genannten Vereinbarungsparteien modifizieren die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung zu den nach § 44 Abs. 6 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) abrechenbaren Kosten (Sachkostenvereinbarung) vom 12.07.2022. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

- In der gesamten Vereinbarung werden die Wörter "Vertragsarzt" bzw. "Vertragsärzte" ersetzt durch die Wörter "Arzt und Einrichtung" bzw. "Ärzte und Einrichtungen".
- In der Präambel wird im letzten Satz hinter dem ersetzenden Wort "Arzt und Einrichtung" folgender Klammerzusatz aufgenommen: "(Hierbei handelt es sich um die nach § 95 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, die als zugelassene oder angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren tätig sind, und um ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.)"
- In § 1 wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen:
 "Nicht zulässig ist die Verwendung und Abrechnung von Sachkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen, da diese keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen (Ausnahme: Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs bei Vorliegen einer medizinischen und/oder kriminologischen Indikation). Sachkosten im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen werden auf Grundlage der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein sowie den Krankenkassen/-verbänden abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Kostenerstattungsverfahren nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) abgegolten."

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und ergänzt die Vereinbarung zu den nach § 44 Abs. 6 BMV-Ä abrechenbaren Kosten (Sachkostenvereinbarung) vom 12.07.2022.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann Vorstandsvorsitzender	Dr. med. Carsten König M. san. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Düsseldorf, den	Essen, den
AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse	BKK-Landesverband NORDWEST
Matthias Mohrmann Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes	Stephan Koberg Stellv. Geschäftsbereichsleiter
Dresden, den	Kassel, den
IKK classic	SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
——————————————————————————————————————	
Leiterin Geschäftsbereich Landesvertragspolitik	
Bochum, den	Düsseldorf, den
KNAPPSCHAFT	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
 Timo Mundt	 Dirk Ruiss
Fachbereichsleiter	Leiter der Landesvertretung NRW